Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

50 (10.6.1831)

Landfagsblaft.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baben im Jahr 1831.

Nº. 50.

Rarlerube 10. Juni.

Dreißigste öffentliche Gigung ber zweiten Kammer.

Rarisrube, ben 27. Dai 1831.

Nachdem der erfte Sefretar Grimm die neuen Eingaben befannt gemacht, v. Rotte ef und Schaaff einige Betitionen vorgelegt, und fammtliche 10 Petitionen der Petitions-Kommission zugewiesen waren, erstattet der Abg. v. Rotte den schon mitgetheilten Bericht über den Gefeses-Entwurf wegen Wiederherstellung der Verfassung (S. Edtasbl. Nro. 39.)

Der Abg. v. Ipftein legt hierauf eine Eingabe des Pfarrers Spieß zu Strumpfelbronn vor, worin derfelbe den Antrag fielt, die Jugend fünftig in den Rechten und Pflichten der Badifchen Burger zu unterrichten, und die Berfassungsurfunde jährlich einmal auf allen Rathhäus.rn öffentlich vorlesen zu laffen.

Der Tagesordnung gemäß werden nnn Berichte der Petitions-Rommission erstattet. Der Abg. Blanken-horn berichtet über die Bitte der Gemeinde Reichen au um Ausbebung des Wein monopols von Seiten der Großberzogl. Domänen-Berwaltung. — Durch die Bersteigerung der Zehnt - und anderer herrschaftlichen Beine werden die Beinpreise berabgedrückt, und bierans entsieht für die Beinproducenten allerdings Nachtbeil. So lange der Staat aber Zehntweine bezieht, muß er sie auch verfaufen. Minder drückend würde es seyn, wenn der Berkauf berrschaftlicher Weine, im herbste und in kleinen Quantitäten, aufhörte. Diesen Bunsch im Protofolie niederzulegen, ift der Antrag der Kommission.

Die Abgeord. Magg, Blantenborn, Belfer, Anapp, v. Ticheppe, Binter v. S., Poffelt, Regenaner, Martin, Rettig v. L., v. Rotteck, Schinginger, Bader, Embdt, Geltzam, Fecht und Bubl nahmen an der Disinfign über diefe Peti-

tion Untbeil. Welfer ftellt babei vorzüglich bie Bitte, bas bas Finanzminifierium und die demfelben untergebenen Stellen möglichste humanität beobachten möchten, ,, aus Grundfägen der Menschlichfeit und der höbern Politif, die doch gewiß fordere, eine bedeutende Klaffe von Bürgern möglichst zufrieden zu machen." Er wünscht wiederbolt, daß die Finanzverwaltung Milde und Schonung übe, und zwar mehr, als es bisher geschehen.

Der Reg. Kom., Staatsrath Winter wendet gegen diese Forderungen ein, daß die Regierung die Einfünfte des Staates nur zu verwalten babe, daß sie nicht Eigenthümerin sen. Was die Kammern bewilligen, musse auch erhoben werden; nur das Gesch könne bestimmen, in welchem Falle eine Ausnahme gemacht werden durfe. Die Regierung habe nicht nur die Pflicht, Rechnung zu siellen, sondern anch dassenige zu erheben, was ihr anvertrent sen.

Die Kammer beschließt; diese Petition dem Staatsministerium mit dem Ersuchen zu übergeben, daß kein herrichaftlicher Zehntwein vor dem Ablag und nicht im Aleinen verkauft werden möchte; eine Abschrift aber soll derjenigen Kommission übergeben werden, welche die Motion
des Abg. v. Rotterk auf Abschaffung des Zehnten zu
beratben hat.

hierauf berichtet ber Abg. Baber über die Bitte bes Mellenburger Landschaftstaffe. Berbandes um Belaffung der gegenwärtigen Schuldentilgungskaffe in threm wirklichen Berbande. — Die Schulden des Berbandes sollen nach einem Beschlusse des Ministerium v. J. 1828 auf die Gemeinden repartirt und Gemeindeschulden werden. Neun dieser Gemeinden haben aber gar fein Gemeindenvermögen, und es verwahren sich sowohl die Glänbiger als auch die Gemeinden selbst dagegen. Der Schuldenstand beträgt 163,234 fl. 24 fr., das Aktivvermögen in Kapital

und Ausständen von 72,430 fl. 28 fr. — Seit 8 Jahren wurden 22,932 fl. 39 fr. abbezahlt, und die jährl. Berwaltungskoften betragen nur 250 fl. Durch die Auflösung würde an den Berwaltungskoften nichts erspart, da fie bei den einzelnen Gemeinden gewiß zusammen eben so viel betragen würden.

Die Rommiffion trägt darauf an, diefe Bitge bem Staatsminiferium ju empfehlen.

Die Kammer tritt diesem Antrage nach einer langen Diskussion bei, an welcher die Abg. Beff, Magg, Bader, Rettig v. K., v. Tscheppe, Gerbel und Merk Antbeil nahmen. Beff erinnert dabei, daß die Landschaft von heiligenberg, Meersburg und Ueberlingen in der nämlichen Lage sen. Der Reg. Kommissär, Staater. Winter erwähnt, es sen bei dem Fortbestehen dieser Kasse für die Regierung unangenehm, daß sie immer eine Stener ausschreiben müsse, was in dem Falle wegsiele, wenn jeder Gemeinde ihr Antheil an der Schuld zugesschieden wäre; doch habe er nichts gegen die Uebergabe an das Staatsministerium einzuwenden.

Der Abg. Bader erstattet ferner Bericht über die Petition der Gemeinde Beigen im Seefreise wegen verzögertem Kirchenban. — Da diese Angelegenbeit bereits von der Gemeinde dem Staatsministerium zur Entscheidung vorliegt, so trägt die Kommission darauf an, nur im Protosolle den Bunsch auszusprechen, daß diese Entscheidung beschleunigt werden möge. Wegen der Nebenbeschwerde, daß das Amt Stübkingen mehrere zur Legalistrung vorgelegte Aftenstücke zurückbehalten habe, schlägt die Kommission den Uebergang der Tagesordnung vor.

An der Distussion nimmt außer bem Reg. Rommiffar, Staater. Binter, der Abg. Rettig v. L., Bader, Merf u. Duttlinger Antheil. Die Kammer beschließt, die Betition, um der beiden in derselben berührten Buntte willen, dem Staatsministerium zu übergeben.

Buleht berichtet der Abg. Bader noch über die Besichwerde der Nagelschmiedswittwe El. Kist in Stein, gegen das Amt und Amtsrevisorat Bretten wegen verweigerter oder verzögerter Justiz. — Eine Justizverweigerung oder Berzögerung ist nach dem Ermessen der Rommission nicht nachgewiesen, doch trägt sie darauf an die der Petition beigelegte Borstellung an S. K. H. den Großberzog dem h. Staatsministerium mitzutbeilen, um erbeben zu lassen, ob die Einsprachen der Bittwe Kist

gegen die vorliegende Euratefrechnung erörtert und erledigt feven, und barnach bas weiter Beeignete gu verfügen. Die Rammer tritt biefem Autrage bei.

Vor dem Schlusse der Sipung beschwert sich der Abg, v. Ihftein noch über den langsamen Gang des Druckes der Protofolle. Die Kammer gibt ihm und den Abgeord. Duttlinger und Winter v. H. den Auftrag, alle geeignete Mittel anzuwenden, die Verlagshandlung zu der Beschleunigung dieses Geschäftes zu nötbigen.

Gin und dreißigste öffentl. Gigung der zweiten Rammer, Rarierube, ben 31. Dai 1831.

Nachdem Gefretar Grimm und die Abg. Geramin, Wegel jun., v. Ticheppe, Lauer, Glaß, Fecht und Rindeschmender zusammen 31 Betitionen angezeigt haben, die der Petitions-Kommission überwiesen werden, macht der Präsident eine Mittheilung der ersten Kammer befannt, wornach dieselbe der Adresse der zweiten Kammer um Ausbebung des persönlichen Postportofreitbums nicht beigetreten ist.

Mehrere Mitglieder wollten hierbei die Bestimmungen der Berfassung geltend gemacht missen, wornach bei Finanzgesepen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen; allein auf die Erwiederung anderer, daß jene Bestimmungen nur von wirklichen Gesehen zu versteben senen, daß es sich hier aber nur um eine Adresse handle, wird dieser Gegenstand verlassen.

Die Tagesordnung ruft den Abg. Gerbel auf, nm Ramens der Minorität der Petitions-Kommission Bericht zu erstatten über die Bitte der Borstände der Fraelitischen Gemeinden des Bezirksamtes Etten beim um Erleichterung ihrer Lage und völlige Gleichstellung in den staatsbürgerlichen Rechten mit den Ehristen. (Da dieser Bericht mit dem der Majorität in der 32. Sitzung zur Diskussion kam, werden wir in jener Sitzung darauf zurücksommen.)

Der Präsident eröffnet hierauf die Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Ausbebung des L. R. Zusabes 1393 a betreffend. (Wir haben in Nr. 23 die Verhandlungen der erst en Kammer über diesen Gegenstand schon mitgetbeilt, und beschränken uns nur auf folgende wenige Mittheilungen aus der gegenwärtigen Verhandlung, um früher auf Gegenstände übergeben zu können, welche von allgemeinerem Juteresse sind.)

Nachdem über das Gefest im Allgemeinen und über den Art. 1 deffelben von den Reg. Kommissären Staatsrath Jolly und G. R. v. Weiler, und den Abg. Afchbach, Merk, Bekk, Duttlinger, Welker, Schaaff, West jan. ausführlich gesprochen worden, nimmt die Kammer den Art. 1 des Entwurfes an.

Ueber ben Art. 2 fprechen Staatbrath v. Folly und B. R. v. Beiler, fodann die Abg. Beff, Mert, Michbach, Duttlinger und Belfer. - Bei ber Abstimmung wird vorbehaltlich der durch die Rommiffion ju bemirfenden Medaftion bestimmt, daß fatt der in der Redaftion ber erften Rammer enthaltenen Borte: ,ausgenommen ift das Stammgut" der 2. Art. des Entwurfs bergeftellt, und diefer ferner fo lauten foll : "Wenn das-"jenige, mas der Bittme eines Stamm - oder Lebnauts-"befigers vermöge der Fahrnifgemeinschaft nach dem Gas "745 a und 738 a gur Rupniegung jugewiesen ift, in fei-"nem Betrage den ihr im f. 1535 a jugedachten Bortheil ,nicht erreicht, fo muß in allen Fallen, wenn nicht Che-"und Stammgutevertrage etwas Underes bestimmen, der "Mehrbetrag bes lettern Bortheils aus dem Ertrage bes "Stammguts erfest werden; jedoch darf diefe Ergangung "die Salfte der von dem Chemanne genoffenen Stamm-"guterente nicht überfleigen." Gerner foll in dem Art. 2 nach dem Worte "Landrechts" noch gefest werden : "und Lebenedifts."

Der Art. 3 wird, nach einer gründlichen Diskussion, an welcher die Reg. Kommisare Staatsr. Folly und G. N. v. Beiler, nebst den Abg. Beff, Duttlinger, Folly, Merk, Aschbach, Mohr, Grimm, Buhl, Gerbel, Rindeschwender, Bordolo, v. Notteck und Welker Theil nahmen, ganzlich gestrichen; eben so auch Art. 4.

Auf den Borichlag des Staater. Folly murde nun beschlossen, einen eignen 3. Artifel zu bilden, worin gefagt werden soll, daß sich die Bestimmungen der beiden erften Artifel auf diejenigen Shen beziehen, die vom Tage der Befanntmachung des Gesches an geschlossen werden.

Duttlinger wünscht, daß man unter dem Tage der Befanntmachung den Tag der Erscheinung im Regierungsblatte versteben möge, und bringt bei dieser Gelegenheit die unordentliche Expedition dieses Blattes zur Sprache, indem es oft unverhaltnismäßig spät an nicht gerade sehr entfernte Orte fomme. Mehrere Mitglieder bestätigen

dieg. Befonders bemerkt v. Efcheppe, daß es diejenigen, die es unter Converte tommen laffen, viel früher erhalten, als die öffentlichen Stellen.

Um Schluffe der Sigung beschwert fich noch der Abg. Welfer, daß der Berichterflatter den Bericht über seine Motion, die Aushebung der Censur und Einführung völliger Preffreiheit betreffend, so lange verzögere, und wünscht, daß die Kammer einen andern Berichterflatter erwählen möchte.

Der Abg. Duttlinger erwähnt seines vierwöchentlichen Unwohlsenns, mährend welchem ihm der Arzt alles Arbeiten verboten babe. Mehrere Mitglieder beklagen zwar diese Zögerung, doch will die Kammer keinen andern Berichterstatter erwählen, sondern spricht nur den Bunsch aus, daß der Abg. Duttlinger nunmehr, nachdem seine Gesundheit völlig bergestellt sen, diesen wichtigen Gegenstand möglichst beschleunigen möge.

Zwei und dreißigste offentl. Gitzung der zweiten Rammer. Rarlbrube, ben 3. Juni 1831.

Rachdem der erfte Gefretar Grimm die neuen Gingaben angezeigt bat, übergeben die Abgeordn. Gerbel, Bigenmann, Mert, v. Infein, Buhl und v. Rotted ebenfalls einige Betitionen, die fammtlich an die Petitions - Kommiffion geben. v. Spitein bemerft, es fen das erffemal , daß er felbft eine Petition vorlege; es fen die gegenwärtige aber eine Bitte ber Stadt Mannbeim um Preffreiheit, wobei Die Wichtigfeit bes Begenfandes eine Ausnahme gebote. Dieje Borfiellung enthalte 300 Unterschriften, von Mannern, die mohl mußten, mas fie unterzeichnen. In ihrer Spipe ftunden Gelehrte, Profefforen, Advotaten, Beamte, Rathe des oberften Gerichtsbofes, Runfthändler, Fabrifanten, Sandelsleute und ebrenwerthe Burger aller Urt, - Manner, Die übergeugt fenen, daß ohne Breffreiheit ein confitutioneller Staat eine todte Daffe fen, - Manner, die wiffen, daß dem freien Manne Die freie Sprache nicht mehr langer vorenthalten werden dürfe.

Auch die von Merf übergebene Betition ift eine Bitte des Amtes Neuftadt um Preffreiheit. Defigleichen die von dem Abg. v. Notteck übergebene. Dieser bringt dabei die von dem Abg. Bader in einer der vorigen Sibungen genamte Schrift: "Bunsche des badischen Boltes" in Erwähnung, und bemerkt, daß diese Schrift

für eine revolutionare erflart worden, daß die Bens. Darmerie den Auftrag babe, darauf ju fabnden, menigftens die Befiper nambaft ju machen. - Wenn er nicht irre, fo fen der Berfaffer ein maderer, wohlgennuter, fein Baterland liebender und dem Fürften treu ergebener Mann, der gwar einige fanguinifche hoffnungen ansipreche, aber Bejeglichfeit und Ordnung liebe, und treue Unbanglichfeit an den Gurften bewahre. Es fen feltfam, daß diefe Schrift, wenigftens von den Agenten der Regiernug, als eine revolutionare bezeichnet fen. Er babe' jeboch die Ueberzeugung, daß diefe Kabudung durchaus nicht von der Regierung felbit, auch nicht von bem Chef des Arciedireftoriums in Freiburg ausgegangen, fondern nur von untergeordneten Mgenten gefcheben fen. Er bringe Diefe Sache defbalb gur Sprache, um der Regierung die zuverläffig ermunichte Berantaffung ju geben, diefes Beginnen ju migbilligen, und damit jenen Agenten Die geborige Burechtweifung, entweder von ber Regierung ober boch durch die öffentlich in der Rammer ausgesprochene Migbilligung Diefes Berfahrens von Geiten der Bolfs. reprafentanten gu Theil werde. Er berührt, wie ein folches Rabnden auf fo barmlofe Blatter bas Bertrauen bes Boltes jur Regierung fchmache, wie es befonders in gegenwärtigem Augenblide betrube, mo man die Freiheit ber Preffe mit Gebnincht erwarte."

Der Reg. Rommiffar, Stacter. Binter, erflart, daß weder vom Ministerium, noch von dem Kreisdireftor. an Die Benstarmerie die Beifung ergangen fen, nach diefer Schrift gu fabnden. Die Thatfache fen folgende: vor mehreren Wochen fen eine Schrift verbreitet worden, worin die Deutschen aufgefordert werden, fich den 1. Mai in der Begend von Afchaffenburg ju versammeln, und bort ju allgemeinen revolutionaren Dagregeln ju mirfen. 3hm fen felbit von einem Abgeordneten ein Exemplar Diefer Schrift mitgetheilt werden. Darauf fen an alle Rreisdireftorien die Beifung ergangen, Die Buchbandlungen einzuladen, folche Schriften nicht gu verfaufen, und barauf ju machen, daß folche Schriften nicht öffentlich verfauft merden. Wenn übrigens der Gr. Abgeordn. v. Rotted von Fabndung fpreche, fo fen diefes gu unbe-Rimmt, denn die Frage eines Gensdarmen nach diefer Schrift fonne doch wehl nicht für eine Fahndung ausgegeben merden. Er ertheilt nochmals die Berficherung, daß weder auf diefe, noch auf eine andere Schrift Befehl gur Fahndung gegeben worden fen.

v. Rotte cf spricht wiederholt seine Ueberzeugung aus, daß er nicht glaube, es sen der Befehl dazu von dem Ministerium des Innern, nach seinem dermaligen Bestand und konstitutionellen Geiste, ausgegangen. Das Faktum sen aber wahr. Ein zuverlässiger Mann habe ihm geschrieben, es sen den Aemtern aufgetragen worden, gegen die Berbreitung revolutionärer Schriften zu wachen, und unter diesen besinde sich besonders die genannte Schrift: "Bünsche des Badischen Bolks, seinen Landständen zur Beberzigung," auch habe die Gendarmerie von ihrem Kommandanten in Frendurg den Auftrag erhalten, besonders diese Schrift wegzunehmen, oder weil sich dieß in Wirthsbäusern oder andern Wohnungen nicht wohl thun lasse, die Bester der Schrift nambaft zu machen.

Staater. Winter wiederholt, daß eine folche Beifung nicht hinausgegangen, und er könne nicht glauben,
daß durch irgend eine andere Stelle eine folche genaue Beifung gegeben worden. Gine Maaßregel, wie er sie genannt, sen blos durch diejenige Schrift veranlaßt worden, die besonders im Darmftädtischen die Aufmerksamkeit erregte und eine Tendenz hätte, die offenbar strafbarer Natur sen.

Der Prafident macht hierauf eine Mittheilung der erfien Kammer befannt, wornach diese eine Adresse an Se. Königl. Sobeit dem Großberzog beschlossen hat, durch welche um Revision der Gespe vom 5. Oft. 1820 und 14. Mai 1825, Aufbebung der persönlichen Leibeigenschaftsund alter Abgaben gebeten werden soll. Diese Mittheistung geht an die Abtheilungen.

Der Abg. v. Itfiein bringt, da eben von der Bens. barmerie gesprochen worden, einen in der Karlsruber Beitung vom 1. Juni Dr. 130 enthaltenen Auszug aus dem Regierungsblatt, über die Thatigfeit der Gensdarmerie, jur Sprache, wornach im letten Jabre 7480 Berbaftungen und 15052 Angeigen megen Berbrechen und Bergeben fatt gefanden batten. Diefe Rotig babe ibn mit Schreden erfüllt; denn bis jest fen er folg darauf gewesen, der Abgeordnete eines gandes gu fenn, bas an Gittlichfeit und Moralität feinem andern nachftebe. Wenn aber in einem Lande von einer Million Geelen in einem Jahre fo viele Berbrechen und Bergeben begangen murden, fo muffe er bedauern, der Abg. eines folchen Bolts ju fenn. Die Bergleichung diefes Mus ugs mit dem Regierungsbl., gemabre indes einige Berubigung. Die befannt gemachten Falle fegen nicht das Resultat eines Jahres, fondern von

13 Monaten; megen eigentlicher Berbrechen und Bergeben feien nur 1330, nämlich 911 Intander und 419 Muslander verhaftet worden; unter Diefen Berhaftungen fenen 500 megen mabricheinlich jum Theile febr unbedeutender Diebftable, 500 megen Berumftreichen; alles Hebrige fen durch einfache Polizeifrevel veranlaßt, 3. B. ungefähr 2000 megen Mangel an Baffen, wegen Bettels 4521, wegen Rachtfchwärmerei und Uebertretung der Polizeiftunde über 3000, wegen Uebertretung der Feuerordnung 1100, megen unrichtigen Maag und Gewicht 800, deren fich febr viele gewiß burch Einführung des neuen Maafes und Gewichtes enifchulbigen liegen. Bas die übrigen betrifft, fo fenen ihrer 5310 megen andern Polizeivergeben, Fliegenlaffen der Sauben gur Caat - und Erntegeit, Ausgießen des Waffers auf die Strafe, Raupenneffern, des Bertaufs von unreifem Obite te. gur Angeige gefommen.

"Ich glaube," fo schließt er, "diese Erklärung der Shre des Badischen Bolkes und Landes schuldig zu seyn, und erlaube mir deßhalb, das Ministerium des Innern zu bitten, daß die Redaction der Karlsruher Zeitung angewiesen werde, in Zukunft die Anfnahme solcher Artikel mit etwas mehr Borsicht zu bewirken, und in ihrem nächsten Blatte eine Berichtigung der Art einrücken zu lassen, daß diese 15000 Bergeben zum größten Theil einfache Polizeifrevel sind, und die 7000 Arretirte sich auf ungefähr 1200 reducire, damit das Ausland sehe, daß das Badische Bolf nicht so schlecht ift, als es nach der ersten Antsündigung scheinen mußte; ich bitte ferner den ersten Seftertär, auch in seinem Landtagsblatte zur Beruhigung der Inländer ungefähr zu sagen, was ich heute erklärt habe.

Der Reg.-Kommistär Staater. Binter erwiedert, da er die Zeitung und Tabelle nicht miteinander verglichen, tönne er jeht die gehörige Auskunft nicht geben. Er bemerkt indessen vorläufig, daß die Lage des Staates an der Gränze von 4—5 Rachbarstaaten veranlasse, das eine große Menge von Baganten, hauptsächlich aus der Schweiz und Frankreich berübergewiesen würden, welche die Gebirge des Schwarzwaldes und Odenwaldes durchzögen, und den Bewohnern zu einer Last und wahren Steuer würden. Diese Orte bätten darum auch mehr als 100 Danksagungen eingeschickt, daß man sie von diesen Baganten befreit habe. Die nähere Auskunft behalte er sich bevor.

Bir fommen nun auf den in der 31. Sigung erftatteten Bericht des Abg. Gerbel, Ramens der Minorität der Betitions. Rommiffion über die burgerlichen Berhaltniffe der Juden. Der hauptinhalt ift folgender.

Die Israelitischen Gemeindevorftände des Bezirksamts Ettenbeim verlangen in ihrer — der hohen Kammer eingereichten Petition völlige Gleichstellung in den ftaatsbürgerlichen Rechten mit den Christen.

Die Frage ift eine allgemeine, und führt zur umftändlichen Abhandlung des Gegenstands, welche einer Entschuldigung nicht bedürfen wird, wo es sich um die rechtliche Existenz von eine 18000 Staatseinwohner handelt.

Wenn die Jeraeliten völlige Gleichfiellung mit den Rechten der Christen verlangen, so fragt es sich: 1) was ihnen hievon abgeht? 2) Welche hindernisse der Erreichung dieses Bunsches im Wege stehen, und 3) ob und wie diese zu beseitigen sind?

Bei der erften Frage handelt es sich um das, was ihnen nach positiven Gesepen von gemeindsbürgerlichen und von rein politischen Nechten schon zusteht. Der Bericht erwähnt bier die Bestimmungen im Reg. Blatt v. 1808 Nr. 19, den §. 7 des Stittes v. 1808 Neg. Blatt Nr. 18, wornach sie als Staatsbürger folgende Vorrechte vor den Fremden

1) Den Erwerb markfäßiger liegender Güter, 2) die Treibung des handels und der Gewerbe, 3) den Anspruch auf Staatsdienst, mit der unten bemerkten Ausnahme, 4) Allgemeinheit des Staatsschupes, 5) die Dauer des Einwohnungsrechts, 6) das Recht, durch heirath eine eigene Familie zu gründen und 7) das Necht auf Versorgung der Kinder.

Belche nun seit dem Jahr 1808 und in Folge der bier gegebenen Zusage das Ortsbürgerrecht erlangt haben, die find nach §. 10 des Stifts von 1808 (Reg. Bl. Nr. 18) noch weiter berechtigt: a) zur Wählbarkeit für Gemeinde-Nemter, b) zur Steilnahme an allen Allmendnuhungen, a) zur Marklosung, e) zur Theilnahme an allen Allmendnuhungen, d) zur Marklosung, e) zur Theilnahme an den besondern Vorrechten und Staatsfreiheiten der Gemeinde. Sollten die jüdischen Ortsbürger diese Nechte nicht haben, so müßte für sie im Gesch selbst eine Ausnahme festgeseht senn, die sich aber nirgends sinder.

Er citirt weiter das Gefet vom 11. Febr. 1809 Nr. 6, worin festgesetzt worden, daß alle Juden, welche dermalen noch nicht 21 Jahre alt find, das Gemeindeburgerrecht er-

langen fonnen, wenn fie ein ordentliches Gewerbe erfernt baben. - Nachdem er alle §f. der bierber geborigen Berordnungen und felbft den Urt. 16 der Bundesafte angeführt bat, wodurch dieje Wefegesausspruche ihre Sanction erhielten, leitet er davon die Beantwortung ber erften Fragen dabin ab : daß die Ffraeliten, welche den Rothbandel nicht treiben , gleichen Unfpruch auf Schup- und Orteburgerrecht in allen Orten des Großbergogthums baben, mit Ausnahme der Orte, wo noch gar feine anfaßig find, und daß ihnen, wenn fie Ortsburger find, Babifabigfeit und 2Bablbarfeit zu allen Gemeindeamtern jugeftanden fen; daß fie in politischer Beziehung den Chriften gleich fieben; nur fonnen fie nicht Abgeordnete jur Ständeversammlung und nach der bisberigen Auslegung ber §f. 9 und 19 der Berfaffungeurfunde feine Militar - ober Civilftaaisbienfte erhalten.

Er gebt bierauf auf die Frage über : Welche Sinderniffe fteben ihrer Bleichstellung mit den Christen im Wege? und gibt ale die gewöhnlichen Ginwurfe gegen die Gleich. ftellung derfelben an: 1) ibre im Talmud enthaltene, und von ihnen angenommene Glaubensnorm erlaube ihnen ben Bucher und die Uebervortheilung der Chriften; 2) fie belege den Aderban und die Biebgucht mit Berachtung 3) fie fcharfe die frengfie Absonderung von audern Bolfern ein, mas feine Unbanglichfeit an das Land, wo fie mobnen , julaffe , und wobei ibnen die bebraifche Sprache gu Sulfe tomme; 4) der Talmud raume den Rabbinern die Regierungsgewalt ein , 5) berfelbe ftelle eine unreine Moral auf, die den Charafter der Juden verschroben, und fie Dadurch dem driftlichen Botte, unter dem fie leben, gefahrlich mache, 6) die Juden erwarten noch täglich ihren Meffias, aber nicht als einen geiftigen Erlofer, fondern als einen politischen Befreier. 7) 3bre Ceremonial- Gefepe griffen ftorend in die burgerliche Ordnung ein, mas fich in der Aussonderung ber Speifen außere, und fie fonnten megen ihrer vielen Gentage, und insbesondere wegen ber Fener Des Gabbaths am Camftag feinem Bewerbe und noch weniger dem Acerbau obliegen.

Er geht gur Sauptfrage über. Als einziges Mittel, gu Begräumung diefer Sinderniffe, schlägt er eine Ifraelistische Synode vor, welche entscheiden soll, ob die Gebräuche, welche in Beschwerdepunften für die Christen ausarten, für Ausflüsse ihrer Religion und unabwendbar erklärt werden muffen, oder ob sie blos Misbräuche find, welche durch eine "Kirchenverbesserung" zu beseitigen wären.

Nachdem er vorber gefordert, daß bis dabin der Stand ber Dinge unverrückt derfelbe bleibe, den Fraeliten feine weitern Nechte eingeraumt, fein bestehendes Necht entzogen werden foll, ftellt er den Antrag:

"Daß das Gleichstellungsgefuch der Ifraeliten vorerst noch vertagt, inzwischen aber durch Zusammenberufung einer Fraelitischen Spnode zu dem angeführten Zweck, und auf legislativem und administrativem Wege sowohl die sittliche als die politische Entwicklung der Fraeliten befördert, und sodann in gleichem Schritt mit diesem Boranrücken, ihnen allmählig die Rechte gegeben werden möchten, welche sie zur Zeit noch entbehren.

hierauf berichtet Namens der Majorität der Kommiffion der Abg. Rettig v. A. über folgende Betitionen und Gingaben über diefen Gegenstand:

1) Betition der Oberrathe Rufel und Eppfte in, des Banquier Ladenburg und mehrerer anderer Ffraeliten gu Rarlerube und Mannbeim, ibre politischen Rechte betreffend. 2) Gingabe der Firaeliten gu Seidelberg und Schwezingen in abnlichem Ginn. 3) Die Deduftion des Lebrers Jafob Ullmann gu Bangen "die burgerlichen Berbaltniffe der Badifchen Ifracliten betreffend." 4) Dentichrift der Ifraeliten in Dreifam . Rrets, morin der zweifache Untrag begrundet wird: a) einer Gleichstellung der Ifracliten mit den Chriften, in Unfchung der Erwerbung und des Antritts des Burgerrechts, und b) der Theilnahme an den für Befferstellung der Lebrer bewilligten Staatsgelbern. 5) Eingabe ber Berfaffer von Rr. 1, die Babtbarfeit der Ffraeliten gu Gemeindsamtern betreffend; Gie verwahren fich gegen die §§. 13 und 30 des neuen Entmurfs einer Gemeindeordnung. 6) Eingabe einiger Ffraeliten ju Mannbeim gegen §. 29. bes Gefegentwurfs über die Rechte der Gemeindeburger, in welchem die Mufnahmsfähigfeit der Ifraeliten in jeder Gemeinde des gandes ausgesprochen ift, jedoch mit dem Bufas: "die Aufnahme hangt jedoch von der freien Entschließung des Bemeinderaths unter Buftimmung des Ausichuffes ab: es findet bagegen fein Refurs fatt." 7) Gingabe einer gro-Ben Babl & fraeliten gn Karlerube; 8) eine abnliche der Borfieber der dafigen Gfraelitischen Gemeinde, ein Inferat in der Rarleruber Zeitung Dr. 112 betreffend : beide fprechen thre Bustimmung gu den obigen Beritionen Rr. 1 und 5 aus. 9) Drei Dentschriften des Rommiffiousrathe Rluber gu Munchen, feine Borfchlage gur Beredlung der Juden und deren allmähliger Vermischung mit den Christen enthaltend. 10) Die Schrift des Geh. Kirchenrathes Dr. Paulus in Beidelberg: "Die Jüdische Nationalabsonderung."

Der Berichterstatter jeigt, wie fich ju grundlicher Erörterung der Sache die Rommiffion drei Fragen vorgelegt: 1) Ber find die Ffraeliten ? 2) Welches ift ihre Stellung im Großbergogthum Baden? 3) Bas foll aus den Ifraeliten werden? Die erfte Frage wird dabin beantwortet: "die Ifraeliten find eine über den größten Theil der civilifirten Welt verbreitete, gleichwohl in fich felbft feft abgeschloffene Nation." Die Erhaltung Diefer Nationalitat wird bergeleitet aus ihrer Befdichte, ihrer Rationalfprache, ihren Rationalfitten, ihrem Glauben an die Gottbeit als ideales politisches Dberhaupt des idealen Staates unter Bertretung einer bevorrechteten erblichen Priefter-Cafte te. und daber der Schluß geleitet, daß fie ,,nimmermebr" ernftlich Glieder der Rationen, unter welchen fie bermalen leben, noch meniger für beren Rationalebre und Berfaffung begeiftert fenn fonnen.

Die zweite Frage wird durch folgende aus den in bem frühern Berichte angeführten Gbifte abgeleiteten Sauptmomenten beantwortet: 1) die Ifraeliten find leibesfrei und Staatsburger; 2) ihre Berbreitung über fammtliche Orte des Großbergogthums wird bedingt mit einer gu gleicher Rabrungsart und Arbeitsfähigfeit mit den chriftlichen Ginwohnern binreichenden Bildung, und mit ber Einwilligung der Gemeinde; 3) ihre Staatsburgerrechte werden beschränft durch die Beziehung auf das Rirchen-Ronfitutions. Edift vom 14. Mai 1807. - Rach fpatern gefeslichen Bestimmungen find fie 1) vor dem Richter und in Sinficht der Besteuerung mit allen Staatsgenoffen gleich gehalten; 2) eben fo in Sinficht auf Gewerbsbetrieb; 3) genießen fie unbedingten Graatsschup und Staatshulfe; boch muffen fie ihre Urmen felbft erhalten; 4) in Orten, wo noch feine Juden wohnen, fonnen fie nur mit Bewilligung der Gemeinde aufgenommen werden; 5) die Ertheilung des Ortsbürgerrechtes auch an den Orten, mo bereits Juden wohnen, ift dem Regenten vorbehalten; 6) in Begiebung auf Staatsanftellungen, bat fich die Regierung gwar Ausnahmen, in Sinficht auf Erecutivftellen, vorbehalten, aber feine Berpflichtung gegen die Juden übernommen.

Die britte Frage; mas foll aus ben Juden bei uns

werden? beantwortet er also: "Wenn fie wollen, und es felbft durch vorausgebenden Berzicht auf ihre Nationalität möglich machen, wahre Badner; wenn fie dieß aber nicht wollen, mindeftens verftändige, gewerbthätige, durch liberale Behandlung gehobene, vor allen Plackereien geschüpte, aber unverholen von allem Staatsregiment aussgeschlossene Fremdlinge."

Um sie den Shristen gleich zu stellen, fordert er: 1), "Berzicht auf ihre Nationalfprache; 2) Berzicht auf das Abzeichen der Nationalität an ihren fünftig geboren werdenden Söhnen; 3) Berzicht auf ihre Absonderungsgeseine in hinsicht der Speise und des Insammenlebens mit ihren fünftigen Landsteuten; 4) Berlegung des Sabbaths auf den Sonntag; 5) Berbesserung der Erziehung ihrer großentheils ganz verwahrloseten Töchter; 6) ununterbrochene Erfüllung aller dieser Bedingungen während einer Reihe von etwa 10 Jahren.

Wenn diese Borschläge von den Juden juruckgewiesen werden sollten, so fordert er: 1) Aufbebung des Obertathes; 2) Ausbebung der im J. 1827 geschaffenen Bezirksrabbinate; 3) Aufnahme von Israeliten in die Schullehrerseminarien; 4) Aufnahme der gebildeten Ifraeliten in die wissenschaftlichen und geselligen Bereine der gebildeten Badner.

Als einstweitige Bestimmungen schlägt er vor, daß 1) in Orten, wo jest noch keine Juden wohnen, nur mit einstimmiger Bewilligung des Gemeinderaths und Ausschusses und 34 der Gemeinde ein Jude als Orts- oder Schusbürger aufgenommen werden darf; 2) wo Juden bereits ständige Niederlassungen haben, bleiben sie in ihren bisherigen Berhältnissen, doch können die dermaligen Ortsbürger dieses Bürgerrecht nicht auf ihre Kinder verererben: 3) auf den Nothhandel darf sich kein Ifraelite hänslich niederlassen; 3) Ifraelitische Ortsbürger nehmen an dem Alementgenuß und der Vertheilung der Almente zu Eigenthum Antheil, können in den Ausschuß, aber nicht in den Gemeinderath oder zu Bürgermeistern gewählt werden.

Der Schlufantrag geht dabin: 1) der boben Regierung die Borfchläge zu einer Nationalvereinigung der Ifraeliten empfehlend mitzutheilen; 2) bei Berathung der Gemeindeordnung aber diejenigen Sape zu genehmigen, welche für die einstweilige politische Stellung der Jiraeliten in dem Grofherzogthume Baden durch diefen Bericht in Borichlag gebracht worden find.

Nachdem der Brafident die Disfuffion über diefe beiden Berichte eröffnet bat, nimmt der Abg. Mittermaier bas Wort: "Als im Anfang Diefes Jahrhunberts in den fathelischen Orten, wo fein protesiantischer Mitbruder als Burger aufgenommen werden fonnte, Die Bürgerschaft ber Ratholifen den Protestanten freundlich bie Sand bot; als gewerbffeifige Menschen bes evang. Glaubens in Die Burgerschaft traten; als fpater, befonbers vom Jahr 1807 an, in den Morddeutschen Staaten in protestantischen Wegenden endlich auch den Ratholiten erlaubt murde, Rechte bes Burgerthums ju üben, als ibnen 4. 3. in Sachfen endlich erlaubt murde, boch auch ju ihrem Gottesbienft ju lauten; als vor einigen Jahren in Großbritanien die Gache ber Katholifen gur Gprache fam, und die Emangipation der Stlander verfündet murde, - ba war es ein Feftag fur jeden, ber nicht gleichgültig bei dem Fortgang ber Cache des Menfchengeschlichte bleibt. Allein tiefer Schmerg burchgudt ben mabren Freund ber Menschheit, wenn er eine Rlaffe feiner Mitbruder aus reinem Borurtbeil unter bem Druck fcmachten fiebt , und ber Schmerg fleigt , wenn mit Berufung auf Religion die Buruckiepung gerechtfertigt merden foll. Bon jeber bat die Religion den Deckmantel geben, ber Bormand fein muffen ju mancherlei Bedruf. fungen, womit ich jedoch nicht die ehrwürdigen Briefter, fondern nur das Pfaffenthum, den Egoismus und die Sabsucht angreifen will, die jedoch nicht den Muth batten offen bervorgutreten , vielmebr ibre eigennütigen Plane unter fchlanen Bormanden durchzusepen fuchten. Manche von Ihnen, m. S., erinnern fich vielleicht noch jener Bilder, die mit Berichwendung mit einem Aufwand von Runft, vor einigen Jahren gu Sunderttaufenden in England berumgegeben murden, als die Gache der Emangipation der Ratholifen dafelbft gur Sprache fam, Bilber wodurch die Religion der Katholifen auf das Berachtlichfte und Schändlichfte behandelt murde, und wodurch gezeigt werden follte, wie nie ein aufgeflarter Protestant einem Ratholiten die Sand bieten tonne, wie Ratholifen nie an der Staatbregierung megen ihrer Anbangigfeit bom Babft Untheil nehmen durften. Richt erwehren fann man fich jumeilen bes fchmerglichen Gefühls, bas ich eben

fchilderte, wenn man die Lage der Juden und die Berbaltniffe betrachtet, die erwähnt werden, wenn von Gleich. ftellung ber Guben mit den Chriften die Rede fenn foll. Man fragt billig, mober benn jene Schen, mober jene Ungft , womit eine Dillion Chriften , das fleine Sanftein Suden, Die in ihrem Lande fich aufhalten, betrachten, mober jene Schen, womit eine Million Christen 18000 Befenner bes mofaischen Glaubens fürchten? Erinnert man fich jener leuchtenden Beifter, die der judifchen Religion angeborten, eines Spinoga und Mendelfobn, beruft man fich barauf, wie noch jest einer ber großten, liberalften, meifeften, maßigften, und ausgezeichnetften Rechtsbifforifer und praftifchen Juriffen in Solland, ein Mann über den Europa geurtheilt bat, Daner, fo boch glangt; beruft man fich auf die Beifviele - Die jeder von uns gewiß anguführen weiß - von einzelnen ehrenwerthen Gfracliten, benen man gerne die Sand gibt, die im Ginn fur die Babrbeit in redlichem Forfchungsgeift, in Liebe fur alles Große und Gute, feinem Chriften nachfteben, - und bort man doch immer wieder: Juden fonnen nie den Chriften gleichgeftellt werden, dann m. S., wird man oft unwillführlich versucht, an die Meugerung des Patriarchen in Leffings Nathan gu erinnern: Thut nichts; der Jude wird verbrannt!

Es ift nicht schwer zu bewei en, daß ein großer Theil der Gründe, mit welchen man jenes redliche Bemüben, Juden und Striften untereinander zu affimoliren, zurückweist, ans Bourtheil, Mithernfandniß, Unflarbeit von Berftellungen und bistorischen Frethumein tertommt. hirzu rechne ich besonders jene Behauptung, daß die Juden ewig nur Fremdlinge seinen.

Rachdem er gerragt, mas mit Diefem Ausbrud gefagt merden foll, ob man fie aufebe als Durchreifende? Badegane? ober ob man damit auf ihren orientalischen Uriprung bindeuten wolle? zeigt er, daß die erfte Deutung nicht mabr ift, weil fie fonft auch in England, Solland und Frantreich mabr fenn mußte. "Fragen Gie aber Frangofen," fabrt er fort, "fragen Gie aber Sollander - und Gie merben feben, bag diefe Annicht nicht mabr ift. -Der Frangofiche Jude ift folg, Frangofe gu fenn, ber Sollandiiche Jube int ftolg, Sollander ju fenn, und in jenen bochberübmten Juliustagen des vorigen Jahrs baben die Firgeliten fur die Gache der Freiheit, mit gleichem Gifer, wie die Chriften gefochten. Generale ber frangonichen Armeen waren Juden und tapfere Arteger, unter ben Polen baben für bie Gache bes Materlandes Juben gefämpft und eifrig gefochten. Die mochte ich begwegen fagen, Juden fenen emig nur Fremdlinge.

(Fortsegung folgt.)

Redactein: 2. L. Grimm, erfter Gecreiar ber zweiten Rammer. Berleger: Buchhandler Eb. Ib. Groos.